

Planauflagen

Gemeinde Gelterkinden

Erneuerung amtliche Vermessung ausserhalb Baugebiet (Los 8)

Öffentliche Planaufgabe 1. bis 30. September 2021

Das Gebiet der Gemeinde Gelterkinden ausserhalb des Baugebietes wurde neu vermessen. In der öffentlichen Auflage können die Änderungen und die neuen Pläne für das Grundbuch eingesehen werden.

1. bis 30. September 2021

Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden

Montag 14.00 bis 18.30 Uhr, Dienstag bis Freitag 09.30 bis 11.30 Uhr

Bis Ende Mai 2021 hat die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Reinach die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Bundesvorschriften durchgeführt.

emäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV vom 18.11.1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV vom 12.06.2012 (SGS 211.53) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Gelterkinden, Los 8, öffentlich aufgelegt:

– Pläne für das Grundbuch Massstab 1:1000, Nr. 78-99

– Liegenschaftsbeschriebe pro Parzelle

Die betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer werden schriftlich informiert und erhalten pro Parzelle einen Liegenschaftsbeschrieb.

Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen dargestellt. Ihm kommt gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV die Rechtswirkung vom Eintrag im Grundbuch zu. Die Darstellung der Parzellen können im GeoView (www.geoview.bl.ch) des Geoportales des Kantons Basel-Landschaft oder anlässlich der öffentlichen Auflage eingesehen werden.

Neben den neuen Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte, ermittelt aus den Landeskoordinaten. An der wahren Grösse des Grundstückes vor Ort hat sich nichts geändert. Die Flächendifferenz ist mit den unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung in den Jahren 1981 bis 1989 und heute zu verstehen. Sie gibt kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz (Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich 2014, Rz. 856 f.).

Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch und gegen den Liegenschaftsbeschrieb können Grundeigentümerinnen und eigentümer erheben, wenn sie in ihrer dinglichen Rechten verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn geltend gemacht wird, der Grenzverlauf des Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen; für diese Rügen sind keine speziellen Voraussetzungen (Eigentümerschaft bzw. dingliche Berechtigungen) erforderlich oder nachzuweisen.

Allfällige Einsprachen sind vom 1. bis 30. September 2021 eingeschrieben und begründet an den Gemeinderat Gelterkinden, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie im Gemeindekataster nachgeführt.

Für Fragen steht der patentierte Ingenieur-Geometer, Herrn Dominik Kägi telefonisch unter 061 715 95 30 zur Verfügung.

Gemeinde Gelterkinden

Gemeinde Liesberg

Planauflage

Mutation Gewässerraum

Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes führt der Gemeinderat Liesberg für die Gewässerraumplanung die öffentliche Auflage durch.

Die Unterlagen liegen **vom Donnerstag, 19. August 2021 bis am Freitag, 17. September 2021** öffentlich auf der Gemeindeverwaltung Liesberg (Unterdorf 6 | 4254 Liesberg Dorf) auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage (www.liesberg.ch) aufgeschaltet.

Einsprachen sind schriftlich und begründet bis spätestens am 17. September 2021 an den Gemeinderat Liesberg einzureichen.

Gemeinderat Liesberg

Gemeinde Oberwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

- S-0176535.1
Transformatorstation Bielstrasse 49
Neubau auf Parzelle 7737
Koordinaten: 2608489/1126267
- L-0166708.3
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Passwangweg und Bielstrasse 49
Einschlaufen der neuen TS Bielstrasse 49
- L-0233096.1
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Bielstrasse 66 und Bielstrasse 49
Erstellen der neuen Kabelverbindung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 20. August bis zum 20. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der

persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Pratteln

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

– S-0106466.10

Unterwerk Lachmatt, Pratteln

Zaunersatz und Implementierung von Hochwasserschutzmassnahmen

Koordinaten:2617662/1263349

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 20. August bis zum 20. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Belehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Tecknau

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan, Mutation Ringler

Einladung zum Mitwirkungsverfahren

Die Eigentümer der Parzellen 527 und 111 möchten Ihre Parzellen verkehrstechnisch privat erschliessen.

Der Gemeinderat sieht keinen Grund, warum das nicht geschehen kann. Deshalb wurde die Änderung des Strassennetzplanes und das Bau- und Strassenlinienplanes in die Wege geleitet.

Im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens orientiert der Gemeinderat nun die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Planungsentwurf und lädt sie zur Vernehmlassung ein. Dazu hat er folgenden Ablauf festgelegt:

Schalterstunden Gemeindeverwaltung 23.08. bis 11.09.2021

Einsicht Dokumente:

Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Planungsbericht und die neuen Pläne (ohne Erläuterungen)

Internet www.tecknau.ch 23.08. bis 11.09.2021

Einsicht Dokumente:

Die Unterlagen können während der Vernehmlassungsfrist auf den Internetseiten der Gemeinde eingesehen werden.

Eingaben bis 11.09.2021

Vernehmlassungsfrist:

Eingaben sind schriftlich bis 11. September 2021 an den Gemeinderat zu richten.

Nach Abschluss dieser Vernehmlassung wird die Planungsvorlage bereinigt, der zuständigen kantonalen Instanz zur Vorprüfung eingereicht und danach der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. Nach der Auflage mit Einsprachemöglichkeit nach Raumplanungs- und Baugesetz wird die Mutation 2021 des Strassennetzplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes mit der regierungsrätlichen Genehmigung rechtsgültig.

Gemeinderat Tecknau

Gemeinde Therwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planaufgabe

für:

– L-0175811.5

50 kV-Kabel zwischen den Unterwerken Therwil und Allschwil

Kabelumlegung und Einschlaufung in das neue UW Therwil

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 20. August bis zum 20. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Wahlen

Öffentliches Mitwirkungsverfahren – Festlegung Gewässerraum

Gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes führt der Gemeinderat Wahlen für die Festlegung des Gewässerraums das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Unterlagen liegen **vom Donnerstag, 19. August 2021 bis zum Freitag, 17. September 2021** öffentlich auf der Gemeindeverwaltung Wahlen, Laufenstrasse 2, 4246 Wahlen, auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen

werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, www.gemeinde-wahlen.ch, aufgeschaltet.

Einwendungen und Vorschläge sind bis spätestens am 17. September 2021 schriftlich an den Gemeinderat Wahlen einzureichen.

Gemeinderat Wahlen